

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 9

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes

deren Problem zu erspüren. Die Handhabung der gebräuchlichen Hilfsmittel sollte ihnen geläufig gemacht werden, damit sie ihrerseits ihre Klienten anleiten können. Daß der Kurs den beabsichtigten Zweck erfüllte, konnte man den spontanen Äußerungen während der Arbeit entnehmen. Alle Teilnehmerinnen waren sich einig, daß die Bestimmung, Vermittlung und Angewöhnung von Hilfsmitteln nicht nur ein technisch-administrativer Vorgang ist, sondern ein langer Weg mit dem Behinderten zusammen.

Vorbildliche Epileptikerbehandlung in Holland

(SIgE) Holland führt für seine Anfallkranken besondere medizinisch geleitete Beratungsstellen. Das Land ist dazu in 8 Bezirke aufgeteilt. In jeder Beratungsstelle arbeitet auch eine Sozialarbeiterin. Grundsätzlich geben die Beratungsstellen dem Hausarzt die detaillierten Behandlungsmethoden für die Epilepsiekranken bekannt. Viele Ärzte ziehen es aber vor, ihre Patienten nicht nur für die soziale Betreuung, sondern auch für die medizinische Behandlung der Beratungsstelle zu überweisen. Dies gilt besonders für solche Epilepsiekranken, die Verhaltensschwierigkeiten aufweisen. Dabei ist die Epilepsie bekanntlich eine Nerven- und keineswegs eine Geisteskrankheit. Probleme, die sich vielen Ep

Vermieter am 4. Januar 1966 das Schloß der Wohnungstüre auswechseln, damit N. sich im Falle einer Rückkehr bei ihm melden müsse. Mitte Januar 1966 ließ der Vermieter die Wohnung räumen; auf den 1. Februar wurde sie anderweitig vermietet. Die Einwohnerkontrolle T. sandte ihrerseits, als sie feststellte, daß N. sich nicht mehr in der Gemeinde aufhielt, den Heimatschein an die Heimatgemeinde zurück.

Olivier N. war, offenbar arbeits- und mittellos, im Dezember 1965 nach Ch. (Kanton W.) zu seiner Patin gereist, die sich schon früher seiner angenommen hatte und bei der er häufig einen Weihnachtsurlaub verbracht hatte. Im Januar 1966 begab er sich in den Kanton G., um seinen dort wohnhaften Vater um Geld anzugehen. Da sein Verhalten auf eine schwere geistige Störung schließen ließ – er bedrohte den Vater mit einer Schußwaffe –, wurde er am 17. Januar 1966 in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, wo er sich heute noch befindet. Als Wohnsitz gab der Patient beim Eintritt T. an. Am 18. Februar 1966 ersuchte er von der Klinik aus den Vermieter in T. um

T. beibehalten hat, ganz unerheblich. Wesentlich ist nach Artikel 8 Absatz 1 des Konkordats der tatsächliche Wegzug ohne Rückkehrabsicht, wobei nach Artikel 8 Absatz 3 u. a. der Eintritt in eine Anstalt nicht als Wegzug gilt.

Artikel 8 Absatz 1 des geltenden Konkordats entspricht dem Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats von 1937. Diese Bestimmung wurde mit voller Absicht wörtlich übernommen. Man wollte damit dartun, daß Artikel 8 Absatz 1 des neuen Konkordats den gleichen Sinn haben soll wie Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats von 1937. Deshalb ist namentlich die Frage, ob jemand «ohne die Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit» aus dem Wohnkanton weggezogen sei, nach den gleichen Grundsätzen zu beantworten, wie es unter der Herrschaft des früheren Konkordats geschehen ist. Diese Grundsätze sind anhand der Entscheidungspraxis des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Kommentar *Schürch* zum Konkordat von 1937, S. 86–88, N. 5–8 zu Artikel 12, eingehend dargelegt. Dort wird